

Die historische Entwicklung des Landesoberbergamtes Nordrhein-Westfalen

von
Helmut Schelter

Das heutige Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen in Dortmund wurde am 26. Juni 1792 als Westfälisches Oberbergamt zu Wetter gegründet. Dies geschah auf Anordnung des Preußenkönigs Friedrich Wilhelm II. durch "Constitutions-Urkunde" seines Ministers Freiherr von Heinitz. Die Entwicklungsgeschichte dieser Behörde ist eng mit dem Wirken des Freiherrn vom Stein, des ersten Oberbergamtsdirektors des neu gegründeten Westfälischen Oberbergamts verbunden.

Der Rückblick belegt den Wandel vom staatsdirigistischen Direktionsprinzip zum liberalen, vom französischen Recht geprägten Inspektionsprinzip. Dieser Grundsatz ist auch im jetzt geltenden Bundesberggesetz verankert.

Weitgehend stand nach damaligem Recht dem Landesherrn das Bergregal zu, d.h. das Recht, unabhängig vom Eigentum an Grund und Boden bestimmte Bodenschätze aufzusuchen und zu gewinnen. Er konnte die Gewinnung der Bodenschätze auch anderen überlassen. Das Gewinnungsrecht wurde durch Bergbehörden ausgeübt. Bereits in der Mitte des 18. Jahrhunderts bestanden in den Herrschaftsbereichen der Landesherren staatliche Bergämter, die von einem Bergamtsdirektor geleitet wurden. Ihm zur Seite standen ein Bergrichter, ein Bergmeister, Geschworene und Bergschreiber. Die bergrechtlichen Geschäfte sowie die Zivil- und Strafergerichtsbarkeit in Bergsachen wurden vom Bergrichter, die technische Leitung und Aufsicht sowie das Rechnungswesen vom Bergmeister mit den ihm beigegebenen Hilfskräften wahrgenommen.

Den Bergämtern oblag die Leitung des gesamten bergmännischen Betriebes (Direktionsprinzip). Hierzu gehörten auch die Gedingfestsetzung, Annahme und Entlassung von Steigern, Schichtmeistern und Arbeitern, die Preisfestsetzung und das Rechnungswesen. Die Bergwerksbetriebe wurden vielfach in einer besonderen Gesellschaftsform, der "Bergrechtlichen Gewerkschaft", geführt; die Anteilseigner waren die Gewerken.

Am 16. Februar 1784 wurde der junge Oberbergat Heinrich Friedrich Karl Reichsfreiherr vom und zum Stein zum Direktor des Märkischen Bergamtes zu Wetter ernannt. Er war zugleich Direktor des Bergamtes Ibbenbüren und der Mindener Bergwerks-Kommission und hatte darüber hinaus noch Sitz und Stimme bei der Berliner Bergwerks- und Hütten-Deputation, bei der Cleveschen Kriegs- und Domänenkammer und der Märkischen Kammer-Deputation. Ferner war er Kommissar bei der Fabriken-Kommission zu Hagen und bearbeitete die Versorgung des Kohlen-Magazins zu Ruhrtort mit Märkischer Kohle. Die Leitung des gesamten Bergbaus im Westen der preußischen Monarchie lag somit in einer Hand (vgl. Karte S. 94).

Im Jahre 1792 empfahl v. Stein eine Organisationsreform der westfälischen Bergverwaltung. Der zuständige Minister Freiherr von Heinitz legte den Vorschlag dem preußischen König Friedrich Wilhelm II. befürwortend vor. Dieser erteilte am 25. Juni 1792 folgende "Ordre":

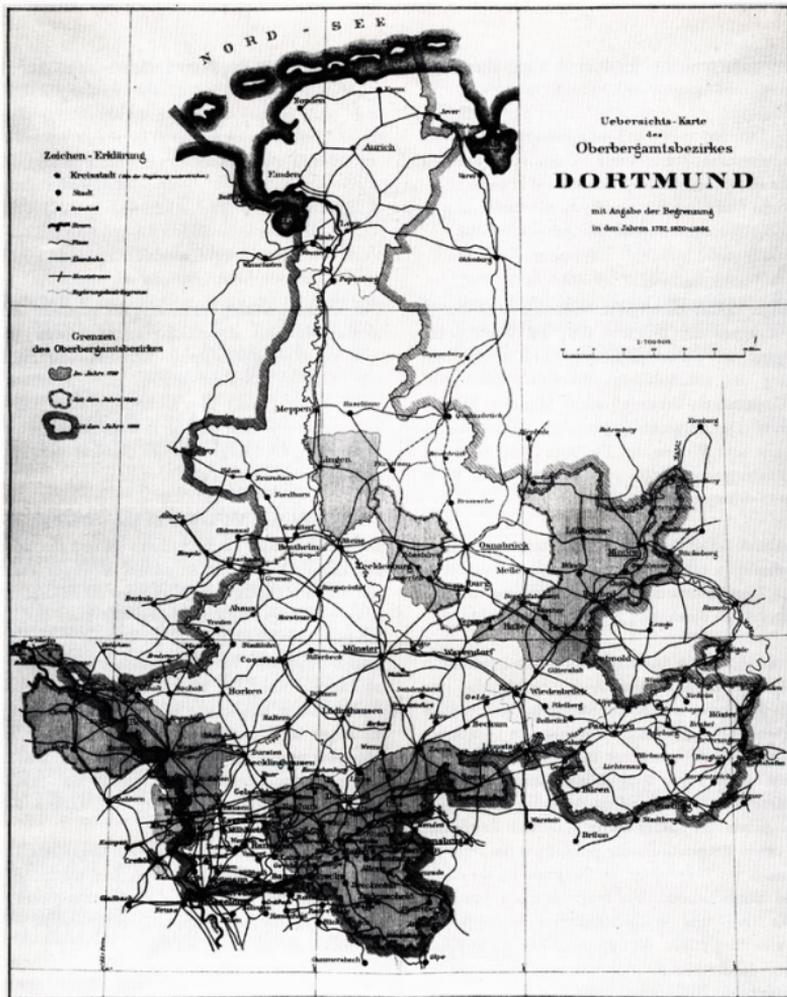


Abb.: Übersichtskarte des Oberbergamtsbereichs Dortmund mit Angabe der Begrenzung in den Jahren 1792, 1820 u. 1866

"Mein lieber Etats-Minister Freiherr von Heinitz.

Wenn es zur Verminderung de Personalis abzweckt, daß die zu Ibbenbüren und Minden etablirten Bergämter dem zu Wetter untergeordnet und dieses zum Westfälischen Oberbergamte ernannt werde, so will ich Eueren zu dem Ende unterm 24. dieses gethanen Vorschlag hiermit approbiren und Euch die deshalb weiter erforderlichen Verfügungen überlassen usw.

Charlottenburg, den 25. Juni 1792

F. W."

Am 26. Juni 1792 wurde diese Weisung durch eine entsprechende "Constitutions-Urkunde" umgesetzt und das Westfälische Oberbergamt zu Wetter gegründet. Das Bild stellt nach einer Zeichnung das alte Verwaltungsgebäude zu Wetter ohne die späteren zusätzlichen Bauten dar.



Abb.: Oberbergamt im märkischen Wetter im Jahre 1792

Im Jahre 1803 kamen die Abteien Essen und Werden zu Preußen. Hier sowie in der freien Stadt Essen wurde ebenso wie in der Grafschaft Mark schon seit langer Zeit Bergbau auf Steinkohle betrieben. Es wurden Mutungen eingelegt und Belegnungen erteilt. Jedoch war eine

behördliche Leitung und Aufsicht wie in der Grafschaft Mark nicht vorhanden, und die Besitz- und Betriebsverhältnisse waren völlig unregelt. Dazu kam noch, daß in dem zum Stift Essen gehörenden Stift Rellinghausen, in Übrungh und in Byfang kein Bergregal galt.

Auf Vorschlag des Kriegs- und Domänenrats Liebrecht, der mit der Abfassung eines Berichtes über die bergbaulichen Verhältnisse beauftragt war, wurden die Revidierte Cleve-Märkische Berg-Ordnung und das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794 für die neu erworbenen Länder eingeführt. Das Oberbergamt wurde nun, dem Schwerpunkt des Bergbaus folgend, von Wetter nach Essen verlegt und zugleich mit der Verwaltung eines neuen Bergamtes zu Essen betraut. In Wetter blieb das Märkische Bergamt bestehen.

Die Neuordnung stieß zunächst bei den Bergbautreibenden auf heftigen Widerstand, da diese sich weder mit dem Verfahren des Mutens und Verleihens noch mit der Berechnung und Einforderung des Zehnten und anderer Bergwerksabgaben, noch mit der Beaufsichtigung des Betriebes und des Rechnungswesens durch die Bergbehörde abfinden wollten. Es bedurfte schließlich des Eingreifens von Militär, das den Gewerken ins Quartier gelegt wurde, um Gehorsam zu erzwingen.

Der Umzug des Oberbergamtes nach Essen wurde erst Ende des Jahres 1804 vollendet. Dort sollte es aber nicht lange seinen Sitz behalten. Im Jahre 1806 wurden Essen, Werden und Elten mit dem neu errichteten selbständigen Großherzogtum Berg vereinigt. Der damalige Oberbergamts-Direktor und einige andere Beamte verweigerten aber den vom neuen Landesherrn geforderten Treueeid. Die Geschäfte des Oberbergamtes wurden zwar fortgesetzt, jedoch wurde von der Bergischen Verwaltung das Essen-Werden'sche Bergamt nicht als ihm unterstehend angesehen. Das Oberbergamt wurde aus Essen ausgewiesen und nach Bochum verlegt. Die Auswirkungen des Tilsiter Friedens vom 9. Juli 1807 bedingten, daß das Oberbergamt seine Tätigkeit nicht weiterführen konnte. Die Bergämter dagegen bestanden weiter und wurden der

General-Bergwerksdirektion in Düsseldorf unterstellt. Dabei wurden die technischen Beamten weiter beschäftigt, während die Juristen nach Aufhebung der Bergerichterbarkeit zu den Gerichten überwechselten.

Nach den Befreiungskriegen wurde die General-Bergwerksdirektion in Düsseldorf im November 1813 aufgelöst. Am 9. März 1815 wurde zunächst durch einen Erlaß der General-Verwaltung des Salz-, Berg- und Hüttenwesens im Königlichen Finanz-Ministerium zu Berlin eine Westfälische Oberbergamts-Kommission mit dem Sitz in Dortmund gebildet. Bald darauf, am 20. September 1815, wurde diese in das Westfälische Oberbergamt umgewandelt. Mit Erlaß vom 16. Juni 1816 erhielt es die Bezeichnung: "Oberbergamt für die Westphälischen Provinzen", wurde zur Landesverwaltungsbehörde mit dem Rang der Regierung erhoben und der Oberberghauptmannschaft im preußischen Finanzministerium unterstellt.

Das Oberbergamt wurde nach Dortmund verlegt und bezog das am Markt Nr. 6 gelegene städtische Gebäude. Dieses Haus wurde 1815 der Stadt Dortmund von der Preußischen Regierung geschenkt und nun dem Oberbergamt zu seinen Dienstzwecken zunächst mietweise überlassen und im Jahre 1820 vom Preußischen Fiskus käuflich erworben. Eine spätere Erweiterung erhielt es dadurch, daß ein dahinter an der Straße "Am Schuhhof" gelegenes kleines Gebäude hinzu erworben wurde, das dem Oberbergamtsboten als Wohnung diente.

Der Aufsicht des Oberbergamts unterstanden im Jahre 1820 drei Bergämter, ein Salzamt, eine Salinenverwaltung sowie alle berggewerkschaftlichen Salzwerke, Hüttenämter und Steinbrüche. Außerdem war das Oberbergamt mit der Verwaltung der Zeche Friederika bei Bochum für landesherrliche Rechnung und mit der Einziehung der auf die landesherrlichen Anteile an verschiedenen Gruben und der Saline Salzkotten fallenden Einnahmen betraut.

Mit der Gründung des Oberbergamts Bonn im Jahre 1815 änderten sich auch die Grenzen des Zuständigkeitsbereiches des Oberbergamts Dortmund. Ihm waren ab 1820 unterstellt: Die Grafschaft Mark mit den Enklaven Dortmund und Limburg, das Herzogtum Arenberg (Vest Reck-

linghausen), das Fürstentum Münster, die Fürstentümer Essen und Werden, das Herzogtum Cleve, der nördlich der Chaussee von Düsseldorf nach Schwerte gelegene Teil des Herzogtums Berg, die Grafschaft Plettenberg, der nach Abtretung des Fürstentums Lingen an Hannover im Preußischen Besitz verbleibende Teil dieses Fürstentums, das Fürstentum Minden, die Grafschaften Ravensberg und Rheda sowie das Fürstentum Paderborn. Der Oberbergamtsbezirk war auf nunmehr 4 Bergämter, nämlich das Märkische in Bochum, das Essen-Werden'sche in Essen, das Tecklenburg-Lingen'sche in Ibbenbüren und das Minden-Ravensbergische aufgeteilt.

Nach einer Instruktion für die Revier-Beamten vom 19. Oktober 1839 umfaßte der Geschäftsbereich der Bergämter die Leitung des Grubenbetriebs, die Sorge für den Haushalt, die Aufmerksamkeit für die Berechtsame, die Verhütung und Regelung von Wasser und Grundschiäden, die Leitung des Knappschaftswesens und die Bergpolizei. Außerdem war ihnen auch die Bergerichterbarkeit übertragen. Damit war u.a. das Bergarbeitsrecht einer besonderen, aus damaliger Sicht privilegierenden Gerichtsbarkeit unterworfen, der auch die Strafsachen im Bergbau unterstanden. In bürgerlichen Rechtsachen waren die Berggerichte für "reine Bergwerksstreitigkeiten" zuständig, wie z. B. bei Unstimmigkeiten des Umfangs und der Grenzen von Verleihungen.

Bei den Bergämtern wurden auch die Berg- und Berggegenbücher sowie die Hypothekenbücher geführt, die eine Übersicht über die Besitzverhältnisse der Gewerkschaften und die Beteiligung der einzelnen Gewerke gestatteten. Dem Oberbergamt hingegen oblag die Verleihung von Bergwerkseigentum und die Aufsicht über die Bergämter.

Die sehr weitgehende staatliche Führung der Bergbaubetriebe nach dem Direktionsprinzip dauerte bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, dem Beginn der Industrialisierung des Ruhrgebiets. Die Möglichkeit der Nutzung von Dampfkraft zum Antrieb von Maschinen verhalf der gewerblichen Wirtschaft zu einer explosionsartigen Entwicklung in das industrielle Zeitalter. Durch den Bau von

Straßen und Eisenbahnen, die Schiffbarmachung der Ruhr und durch neue Schifffahrtsstraßen wurde das Transportwesen wesentlich verbessert. Technische Neuerungen ermöglichten auch eine umfassendere Nutzung der vorhandenen Ressourcen. Von den Bodenschätzen war es im Ruhrgebiet vor allem der Energieträger Steinkohle, der die wirtschaftliche Entwicklung wesentlich voran brachte. In dem vorwiegend landwirtschaftlich geprägten Westfalen zwischen Ruhr und Lippe wuchs die Zahl der Zechen und damit die Zahl der Kokereien, der Hüttenwerke und der verarbeitenden Industrien. Gleichzeitig nahm die Zahl der Beschäftigten und damit die Zahl der Menschen, zu, die den späteren Ballungsraum Ruhrgebiet bewohnten.

Der Bergbau war allmählich vom Stollenbetrieb zum Tiefbau übergegangen, da auch die Hebung des Grubenwassers maschinell erfolgen konnte und damit die Probleme des Durchdringens der wasserführenden Mergeldecke beherrschbar wurden.

Das liberalistische Gedankengut führte in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Bergbau zur Ablösung des Direktionsprinzips durch das Inspektionsprinzip. Mit dem Gesetz über die Verhältnisse der Miteigentümer eines Bergwerks vom 12.05.1851 wurde ein erster Schritt zur Liberalisierung getan. Hiernach wurde dem Bergbauunternehmer, in der Regel dem Grubenvorstand oder Repräsentanten einer bergrechtlichen Gewerkschaft, u. a. die Befugnis zur Annahme und Entlassung der Arbeiter übertragen, soweit diese nicht durch die Bergbehörde erfolgte. Das "Gesetz, die Aufsicht der Bergbehörden über den Bergbau und das Verhältnis der Berg- und Hüttenarbeiter betreffend" vom 21.05.1860 beseitigte endgültig die Mitwirkung der Bergbehörden im arbeitsrechtlichen Bereich. Hiermit war der Übergang zu dem das deutsche Bergrecht noch heute prägenden Inspektionsprinzip vollzogen. Schließlich hob das "Gesetz, die Kompetenz der Ober-Bergämter betreffend" vom 10.06.1861 die Bergämter auf und übertrug ihre Geschäfte weitgehend den Oberbergämtern. Für die örtliche Aufsicht in den Bergamtsbezirken wurden Revier-Bergbeamte eingesetzt. Mit diesem Gesetz erhielten die Oberbergämter erstmals die Befugnis, Bergpolizeivorschriften zu erlassen über "die

Wahrung der Nachhaltigkeit des Bergbaus, die Sicherheit der Baue, die Sicherheit der Oberfläche im Interesse des Privat- und öffentlichen Verkehrs und die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter".

In Ibbenbüren wurde eine Berginspektion für die Verwaltung des staatlichen Bergwerksbesitzes eingerichtet; die beiden Salzämter blieben bestehen. Durch Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni 1861 wurde der Aufsichtsbereich des Oberbergamts Dortmund neu festgelegt. Die Berggerichte waren bereits durch Verordnung vom 2. Januar 1849 aufgehoben, durch das Gesetz vom 5. Juli 1863 wurde auch die Verwaltung der Bergbauhilfskassen auf die Bergwerksbesitzer übertragen.

Die Neuordnung fand ihren Abschluß durch das "Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten" (ABG) vom 24. Juni 1865. Das Bergregal war damit beseitigt, die dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers entzogenen Mineralien nunmehr im einzelnen festgelegt und die Aufsicht der Bergbehörden endgültig auf die polizeilichen Belange beschränkt. Dabei begrenzte § 196 ABG die "polizeiliche Aufsicht" auf die Sicherheit der Baue, die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs und den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaus. Den Bergbehörden verblieben außerdem noch die Geschäfte der Berghoheits-Verwaltung. Sie bestanden für den Bergrevierbeamten vornehmlich in der Annahme und Instruktion von Mutungen, für das Oberbergamt in der Verleihung und dem Entscheid über Veränderung und Aufhebung des Bergwerkeigentums.

Zu Anfang der 70er Jahre des 19. Jahrhunderts genügten infolge der stürmischen Entwicklung des Bergbaus die Räumlichkeiten des Oberbergamts nicht mehr den gestellten Anforderungen, so daß sich das preußische Ministerium entschloß, ein neues Dienstgebäude zu errichten. Dieses wurde in den Jahren 1872-1875 auf einem am Dortmunder Ostwall gelegenen Grundstück erbaut und in den 90er Jahren erweitert. Zu dieser Zeit war das Oberbergamt in Dortmund als Kollegialbehörde organisiert,

d. h. daß Entscheidungen durch Abstimmungen des Kollegiums getroffen wurden, zu dessen Mitgliedschaft es einer besonderen Berufung bedurfte. Das Oberbergamt war mit einem Berghauptmann, 8 Kollegiumsmitgliedern des Oberbergamts, 3 Mitarbeitern, 5 Oberbergamtsmarkscheidern und 34 Bürobeamten besetzt. Ihm unterstanden 18 Bergrevierbeamte, denen 15 Einfahrer beigegeben wurden. Letztere waren erfahrene Bergleute, die zur Verstärkung der Bergaufsicht als Staatsbeamte eingestellt wurden.

Bereits Anfang des 20. Jahrhunderts stellte sich abermals heraus, daß die Räume des Oberbergamts für die wachsende Geschäftstätigkeit gänzlich unzureichend waren, obgleich schon die Markscheiderei in ein Mietshaus in der Nachbarschaft verlegt worden war. Die Mittel zu einem Neubau wurden zunächst wegen der angespannten Finanzlage des Staates zurückgestellt, aber endlich 1908 in den Etat eingesetzt. Die Stadt Dortmund stellte im Tausch gegen das alte Gebäude ein geeignetes Grundstück zur Verfügung, das an der Goebenstraße gelegen und von zwei anderen Straßen, der Prinz-Friedrich-Karl-Straße und der Kronprinzenstraße, begrenzt ist. Mit dem Bau wurde 1908 begonnen. Er wurde im Oktober 1910 fertiggestellt.

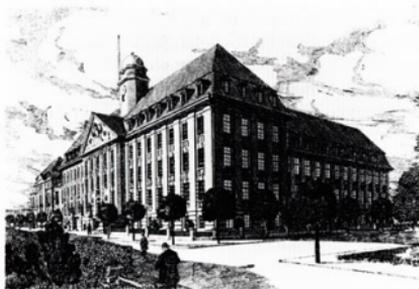


Abb.: Oberbergamt in Dortmund (Goebenstr.)
im Jahre 1912

Der Erste Weltkrieg (1914-1918) brachte für das Oberbergamt einschneidende personelle Beschränkungen durch

Kriegsdienst. Auch die nachfolgende Besatzungszeit beinträchtigte erheblich den Arbeitsablauf des Oberbergamts in Dortmund. Bis nach Beendigung des Krieges lag der Schwerpunkt der bergpolizeilichen Aufsicht über den Bergbau bei den Oberbergämtern und den RevierBergbeamten. Im Laufe der Zeit waren verschiedene Ministerien für das Bergwesen zuständig, seit dem Jahre 1890 das Ministerium für Handel und Gewerbe. Dort bestanden zeitweilig Kommissionen für die Bearbeitung bestimmter Fragen der Unfallverhütung. Am 1. März 1921 wurde ein besonderes Grubensicherheitsamt gegründet und der Bergbauabteilung des Ministeriums angegliedert. Es hatte die Aufgabe, allgemeine bergpolizeiliche und damit zusammenhängende Angelegenheiten des Unfallwesens sowie sicherheitstechnische Fragen von allgemeiner Bedeutung mit Sammlung und Auswertung der in den einzelnen Oberbergamtsbezirken gewonnenen Erfahrungen zu bearbeiten. Außerdem wurde für das Gebiet des Preußischen Staates eine Grubensicherheitskommission gebildet, die eine beratende Stellung für das Grubensicherheitsamt einnahm. Ihr waren mehrere Fachausschüsse angegliedert: ein Sprengstoffausschuß, eine Seifahrtskommission, ein Ausschuß für Schlagwetter und Kohlenstaubfragen und beim Oberbergamt Dortmund ein Ausschuß für das Gesteinstaubverfahren. Der Grubensicherheitskommission gehörten Vertreter der Oberbergämter, der Revier-Bergbeamten, der Bergwerksbesitzer, der Arbeitnehmer und Mitglieder des Preußischen Landtags an. Sie sollte besonders bei der Aufklärung größerer Unfälle mitwirken und zu allen wichtigen technischen Maßnahmen der Unfallverhütung Stellung nehmen.

Dem Oberbergamt war schon im Mai 1921 ein "Beirat" aus dem Kreise der Arbeitnehmer als Vermittlerstelle zwischen der Behörde und der Arbeiterschaft beigegeben. Seit dem Jahre 1926 wurden auch für einzelne Bergreviere "Gruben-kontrollreue" mit der gleichen Aufgabe eingestellt.

Durch Verordnung vom 24.10.1933 wurden die Steinkohlenbergwerke in Ibbenbüren und Minden aus der Zuständigkeit des Oberbergamts Dortmund in die Zuständigkeit des Oberbergamts Clausthal-Zellerfeld verlagert,

während der linksrheinische Steinkohlenbergbau aus dem Bereich des Oberbergamts Bonn der Aufsicht des Oberbergamts Dortmund unterstellt wurde. Mit dem Gesetz über den Aufbau der Reichsbergbehörden vom 30.09.1942 wurden auch für den Bezirk des Oberbergamts in Dortmund wieder die Bergämter anstelle der Revier-Bergbeamten eingeführt.

Im Zweiten Weltkrieg verloren viele Mitarbeiter des Oberbergamts in Dortmund ihr Leben. Das Gebäude wurde durch Luftangriffe stark beschädigt. Durch Verordnung der britischen Militärregierung vom 23.08.1946 wurde das Land Nordrhein-Westfalen aus dem nördlichen Teil der preußischen Rheinprovinz und aus der preußischen Provinz Westfalen gebildet. Im folgenden Jahr wurde ihm das frühere Land Lippe-Detmold angegliedert. Der Bezirk des Oberbergamts in Dortmund umfaßte innerhalb von Nordrhein-Westfalen die preußische Provinz Westfalen mit Ausnahme der südlichen Teile, den zum Ruhrgebiet gehörenden Teil der Rheinprovinz sowie Teile, die während des Dritten Reiches zum Oberbergamtsbezirk Clausthal-Zellerfeld gehörten. Nachgeordnet waren dem Oberbergamt in Dortmund zu diesem Zeitpunkt 21 Bergämter in den Städten Essen (4), Dortmund (2), Recklinghausen (2), Bochum (2), Hamm, Lünen, Witten, Castrop-Rauxel, Herne, Gelsenkirchen, Buer, Bottrop, Dinslaken, Duisburg und Moers.

Das Oberbergamt in Dortmund blieb bis in die 60er Jahre kollegial organisiert. Erst durch das Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung vom 10.07.1962 löste der Gesetzgeber das Kollegialprinzip durch das Präsidialprinzip ab.

Am 01.01.1970 wurden die Oberbergämter in Bonn und in Dortmund zum Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Dortmund zusammengelegt. Dem Dienstgebäude in der Goebenstraße wurde in den 80er Jahren durch umfangreiche bauliche Maßnahmen wieder sein historisches Gepräge gegeben. Seitdem erhebt sich der für ältere Generationen vertraute Uhrenturm wieder über das Wohnviertel der Oststadt von Dortmund. Heute unterstehen dem Landesoberbergamt NRW 10 Bergämter

in den Städten Hamm, Kamen, Marl, Recklinghausen, Gelsenkirchen, Dinslaken, Moers, Aachen, Köln und Siegen.

Mit Inkrafttreten des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13.08.1980 erhielt die Bergverwaltung eine neue, nunmehr bundeseinheitliche gesetzliche Grundlage. Geblieben ist das Inspektionsprinzip. Geblieben ist auch die Kompetenz des Landesoberbergamts zum Erlaß von Bergverordnungen, wenn auch in bestimmten Bereichen diese Kompetenz dem Bundesminister für Wirtschaft übertragen worden ist. Mit dem Bundesberggesetz wurde das Prinzip des "Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten" übernommen, wonach der wichtige, in ständiger Weiterentwicklung befindliche Bereich der Grubensicherheit und des Arbeitsschutzes nicht nur durch das Gesetz selbst, sondern wesentlich auch durch Rechtsverordnungen abgedeckt wird. Damit kann neuen Entwicklungen schneller Rechnung getragen werden. Die Verordnungskompetenz der Länder ist daran gebunden, daß für gleichartige Verhältnisse der Schutz der in den Verordnungen zu berücksichtigenden Belangen in allen Ländern gleichwertig sichergestellt ist. Aus diesem Grund werden die Landesbergverordnungen nicht nur vom Landesoberbergamt NRW allein, sondern zusammen mit anderen Bundesländern erarbeitet. Der Länderausschuß Bergbau hat damit den Arbeitskreis Bergbehördliche Verordnungen beauftragt. Den Vorsitz in diesem Arbeitskreis führt der Präsident des Landesoberbergamts NRW.

Die Erarbeitung neuer Bergverordnungen gestaltet sich zum Teil schwierig, weil den unterschiedlichen Verhältnissen im Bergbau der einzelnen Bundesländer Rechnung getragen werden muß. Hinzu kommt der mit Blick auf den gemeinsamen Binnenmarkt immer stärker werdende Einfluß des Europarechts auf die nationale Gesetz- und Verordnungsgebung. Im Bereich des Vorschriftenwesens kommt daher der Mitarbeit in supranationalen Gremien, etwa bei der Erarbeitung von technischen Normen, zunehmend größere Bedeutung zu.



Kat.-Nr. 87 (Zwischentitel)